



Ausgabe Juni 2019

INHALT

EDITORIAL	2
65 % erneuerbare Energien bis 2030: Deutschland weiter ohne Plan.....	2
EUROPA	2
EU-Regeln für Umwelt- und Energiebeihilfen: Kommission startet Konsultation	2
Neue EU-Gas-Richtlinie tritt in Kraft.....	3
Energie-Winterpaket der EU: alle Gesetze endgültig verabschiedet	4
Merkel will CO ₂ -Bepreisung europäisch regeln	4
Debatte über langfristiges Klimaschutzziel geht weiter	5
EU-Wahlkampf: Französischer Präsident Macron fordert CO ₂ -Grenzausgleichssteuer	5
EU-Mitgliedsstaaten stimmen EU-Richtlinie zur Beschränkung von Einwegkunststoff zu.....	5
ECHA will mehr REACH-Registrierungsdossiers überprüfen	6
Young Energy Europe mit regionalem Fokus in Bulgarien, Griechenland und Tschechien	6
DEUTSCHLAND	7
Bundesregierung sieht derzeit große Überkapazitäten im Strombinnenmarkt.....	7
Kabinett verabschiedet Eckpunkte des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen	7
Neue Prognose: Deutschland könnte 2020-Klimaschutzziel um 7 % verfehlen	8
BAFA veröffentlicht Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel	9
Windausschreibung wie erwartet deutlich unterzeichnet	10
Elektromobilität 1: Finanzminister verlängert steuerliche Förderung	10
Elektromobilität 2: Förderrichtlinie für verlängerte Kaufprämie veröffentlicht.....	10
Nord-Länder legen Eckpunkte für Wasserstoffstrategie vor.....	11
Erdgas: Fusion der Marktgebiete bringt Probleme bei Netzkapazität	11
Gebäudeenergiegesetz: Referentenentwurf liegt vor	11
Wohnneubau: Erneuerbare Energien zur Beheizung 2018 auf Platz 1	12
Aktuelle DEHSt-Infos für Kleinemittenten im Emissionshandel	12
BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan	13
Die G.U.T.-Gruppe „least“ Bienen: G.U.T Böwe KG aus Aurich ist dabei.....	13
VERANSTALTUNGEN	14

65 % erneuerbare Energien bis 2030: Deutschland weiter ohne Plan

Wie lange hält die Große Koalition in Berlin noch? Diese Frage überlagert derzeit alle Themen der Energie- und Umweltpolitik. Doch vieles aus dem Koalitionsvertrag ist noch nicht abgearbeitet. Hierzu zählt das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um deren Anteil am Bruttostromverbrauch bereits bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Derzeit ist der Ausbau noch gesetzlich auf etwa 50 Prozent angelegt. 15 Prozentpunkte zusätzlich bedeuten beim derzeitigen Stromverbrauch eine Steigerung der Erzeugung aus erneuerbaren Energien um 90 Terawattstunden (TWh). Das ist etwa die Hälfte dessen, was alle bisher installierten Wind an Land- und Photovoltaik-Anlagen jährlich produzieren. Dieser Zuwachs könnte durch eine Verdopplung der Onshore-Windkraft-Leistung oder eine Verdreifachung der installierten PV-Leistung erreicht werden.

Wie es mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien weitergeht, ist für alle Unternehmen von größter Bedeutung. Für die Hersteller von Wind- oder PV-Anlagen gestaltet die Quote den Markt. Die Betreiber konventioneller Kraftwerke müssen wissen, wieviel Strommarkt ihnen verbleibt, wenn der mit Einspeisevorrang ausgestattete Strom aus Wind und Sonne verstärkt die Versorgung übernimmt. Davon hängt ab, ob und wie lange sich Investitionen in vorhandene Kraftwerke lohnen. Schließlich haben alle gewerblichen Stromverbraucher das Interesse, ohne Unterbrechung und zu bezahlbaren Preisen versorgt zu werden.

Doch mit welchem Mix erneuerbarer Energien soll das 65 %-Ziel erreicht werden? Wieviel Wind, wieviel Photovoltaik (PV) soll es sein? Mit diesen Fragen setzt sich seit Beginn des Jahres eine Arbeitsgruppe (AG) Akzeptanz auseinander. Mitglieder sind Bundestagsabgeordnete aus der Union und der SPD. Sie diskutieren auch die Frage, wieviel Offshore-Wind 2030 möglich ist. Derzeit ist das Ziel eine installierte Leistung von 15 GW. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, das gemeinsam mit der Bundesnetzagentur für die Flächenausweisung zuständig ist, hält nur eine sehr moderate Erhöhung des aktuellen Ausbauziels für möglich. Hintergrund ist die Netzanbindung, die aufgrund der Planungs- und Genehmigungsverfahren sehr langwierig ist. Ein signifikanter Beitrag zum 65 %-Ziel ist von Wind auf See deshalb nicht zu erwarten.

Neben der Frage des Strommixes aus erneuerbaren Energien geht es – wie der Name der AG nahelegt – auch um Fragen der Akzeptanz des Ausbaus in der Bevölkerung. Hintergrund ist, dass der Zubau, vor allem der Windkraft an Land, eingebrochen ist. Im ersten Quartal 2019 wurde der schwächste Zubau seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 verzeichnet. Problem ist neben den langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren, dass viele Projekte beklagt werden. Diskutiert werden derzeit Maßnahmen, um die Kommunen und die Nachbarn neuer Windparks finanziell stärker an den Projekten zu beteiligen. Billiger wird der Aufbau der Windkraft dadurch in jedem Fall nicht.

Der ursprüngliche Arbeitsplan der AG Akzeptanz sah vor, bis Ende März Ergebnisse vorzulegen. Anfang Juni ist ein Ende der Debatten nicht in Sicht – und ob es ein solches überhaupt gibt, bleibt offen. Nicht auszuschließen ist, dass das Klimakabinett sich des Themas annimmt und es mit dem Thema CO₂-Bepreisung verbindet. Die nächste große EEG-Novelle muss bis spätestens im Sommer 2021 abgeschlossen sein. Dann endet die Frist für die Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU. (Bo)

EUROPA

EU-Regeln für Umwelt- und Energiebeihilfen: Kommission startet Konsultation

Die EU-Kommission hat am 14. Mai eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der geltenden Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen eröffnet

Die Brüsseler Behörde hat Anfang 2019 [angekündigt](#), sieben Rechtsakte des Beihilferechts, darunter [die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen](#), bis Ende 2020 zu verlängern. Bisher ist deren Auslaufen zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

Gleichzeitig hat die Europäische Kommission eine Evaluierung dieser Vorgaben im Rahmen einer sogenannten "Eignungsprüfung" eingeleitet. Diese soll als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob nach Ende des Jahres 2022 weiter verlängert oder aktualisiert wird.

Im Rahmen dieser Evaluierung hat die EU-Kommission am 14. Mai [eine Konsultation](#) eröffnet. Beiträge können bis zum 10. Juli eingereicht werden. Der DIHK plant eine Beteiligung.

Mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen setzt sich die Europäische Kommission bisher selbst Regeln für die Genehmigung von Beihilfen in folgenden Bereichen:

- Förderung von erneuerbaren Energien

- Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und Fernkälte
- Förderung der Ressourceneffizienz, insbesondere Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung
- Beihilfen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung
- Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen und in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbarer Energiequellen
- Beihilfen für Energieinfrastrukturen
- Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung
- Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate
- Beihilfen für Standortverlagerungen.

Die Leitlinien sind somit ganz entscheidend für die Ausgestaltung energie- und umweltrechtlicher Vorgaben in Deutschland. Fraglich ist, inwiefern die Leitlinien nach dem Urteil des EuGH vom 28. März für die Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weitere Umlageregungen noch anzuwenden sind. Der Europäische Gerichtshof hat das EEG 2012 einschließlich der Besonderen Ausgleichsregel als beihilfefrei eingestuft. (JSch)

Neue EU-Gas-Richtlinie tritt in Kraft

Die novellierte Gas-Richtlinie ist am 3. Mai im Amtsblatt der EU erschienen. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis Ende Februar 2020 erfolgen.

Die deutsche Fassung der Richtlinie können Sie [hier](#) abrufen. Die Richtlinie trat 20 Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 24. Februar 2020 erfolgen.

Hintergrund:

Die reformierte Gas-Richtlinie sieht vor, dass die Regeln des Gasbinnenmarkts anders als bisher auch auf Importpipelines aus Drittstaaten angewandt werden. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts jedoch auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedsstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem inhereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Für Nord Stream 2 bedeutet dies, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssten. Diese Marktregeln schreiben beispielsweise vor, dass der Betrieb der Pipeline und die Gaslieferung nicht in der Hand eines Unternehmens liegen dürfen und interessierten Gaslieferanten Zugang zur Infrastruktur gewährt werden muss (sog. Drittzugang).

Gleichzeitig sieht die Richtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU mit einem Drittstaat über das anzuwendende Recht verhandeln können. So sollen eventuell bestehende Konflikte zwischen dem Recht des EU-Staats und dem Drittstaat aufgelöst werden. Deutschland kann daher mit Russland über den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 verhandeln.

Die Europäische Kommission genehmigt die Aufnahme von Verhandlungen. Als Gründe für einen Widerspruch der Kommission werden ein "Konflikt mit EU-Recht" oder die Schädigung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts, des Wettbewerbs oder der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedsstaat oder der EU in der Richtlinie aufgeführt. Auch das Verhandlungsergebnis muss nach Angaben des Europäischen Parlaments von der Europäischen Kommission bestätigt werden.

Möglich ist auch weiterhin, dass die Regulierungsbehörde - in Deutschland die Bundesnetzagentur - neue Gasinfrastruktur von der Anwendung bestimmter Regeln des Erdgasbinnenmarkts (Unbundling, Drittzugang etc.) ausnimmt. Eine solche nationale Entscheidung muss jedoch von der Europäischen Kommission bestätigt werden und ist an Bedingungen geknüpft. So muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne die Ausnahmeregelungen nicht getätigt werden würde. Zudem muss die Infrastruktur den Wettbewerb auf dem Gasmarkt stärken und die Versorgungssicherheit erhöhen.

In Deutschland profitiert die Erdgasfernleitung Opal von einer solchen Freistellung. Die Leitung leitet Gas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik. Seit Oktober 2016 darf die Betreibergesellschaft fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor durften hierfür nur 50 % genutzt werden. Die Hälfte der Kapazität musste dem Markt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis fanden sich jedoch keine Interessenten. Eine Klage des polnischen Gasversorgers PGNiG und des ukrainischen Gasfernleitungsbetreibers Naftogaz gegen die Bestätigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur durch die EU-Kommission vom Oktober 2016 wurde im März 2018 vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen. Die Kläger haben Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Pipelines, die vor dem Inkrafttreten der reformierten Gas-Richtlinie betrieben wurden, können von den Mitgliedsstaaten von der Anwendung der Binnenmarktregeln ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme

wird zunächst auf 20 Jahre beschränkt, kann aber verlängert werden. Die EU-Kommission hat bei einer solchen Entscheidung keinerlei Mitspracherecht.

DIHK-Bewertung: Der DIHK hat die Reform der Gas-Richtlinie von Beginn an kritisch bewertet, da mit allgemeiner EU-Regulierung versucht wird, ein spezifisches Infrastrukturprojekt zu verhindern. Die nun gefundene Lösung bleibt unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, die im Vertrauen auf geltendes Recht Investitionen getätigt haben. Zudem führt die Änderung der Gas-Richtlinie durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Politisierung der energierechtlichen Regulierung. (JSch)

Energie-Winterpaket der EU: alle Gesetze endgültig verabschiedet

Die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben am 22. Mai die letzten noch ausstehenden EU-Gesetze zur Reform der europäischen Energiepolitik verabschiedet.

Konkret wurden die Richtlinie und die Verordnung über den Strombinnenmarkt, die Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und die Verordnung über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden endgültig vom Rat angenommen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU treten die neuen Gesetze dann 20 Tage später in Kraft.

Die politische Einigung über die neuen EU-Regeln mit dem Europäischen Parlament war bereits im Dezember 2018 erzielt worden. Die Gesetze sind Teil des "Energie-Winterpakets", das die Europäische Kommission im November 2016 vorgelegt hatte. Ziel ist es, den Rahmen für die europäische Energiepolitik, vornehmlich für die Zeit nach dem Jahr 2020, neu zu justieren.

Der DIHK hat sich mit Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Positiv ist, dass die Gesetzgeber entschieden haben, den Strombinnenmarkt in den Mittelpunkt der zukünftigen Marktarchitektur zu stellen. Zusätzliche Mechanismen zur Absicherung der Versorgungssicherheit, sogenannte Kapazitätsmechanismen, dürfen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung strenger Vorgaben eingeführt werden. Dies trägt zu einer kostengünstigeren Stromversorgung der Unternehmen bei.

Darüber hinaus müssen es die Staaten Unternehmen leichter machen, auf den Energiemärkten tätig zu werden. Hemmnisse für die Produktion und den Verbrauch von erneuerbarem Strom, auch im Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, müssen abgebaut werden.

In Deutschland ergibt sich nach Ansicht des DIHK hieraus die Notwendigkeit, die Bedingungen für die Eigenversorgung deutlich zu verbessern. Dies würde den Unternehmen die Perspektive eröffnen, sich kostengünstig mit sauberer Energie zu versorgen und zur Energiewende beizutragen.

Mit den neuen EU-Regeln steigt auch die Dringlichkeit des Netzausbaus in Deutschland. Beschränkungen des grenzüberschreitenden Stromhandels aufgrund interner Netzengpässe sind in Zukunft nur noch in sehr geringem Maße zulässig. Stattdessen müssen die Netzbetreiber auf netzstabilisierende Maßnahmen zurückgreifen, für welche die deutschen Stromverbraucher aufkommen müssen. (JSch)

Merkel will CO₂-Bepreisung europäisch regeln

Die deutsche Bundeskanzlerin hat beim EU-Gipfel im rumänischen Sibiu am 9. Mai gemeinsame europäische Regelungen gefordert. Eine "Koalition der Willigen" müsse vorangehen.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat beim Treffen der 27 Staats- und Regierungschefs [angemahnt](#), bei der Bepreisung von Treibhausgasemissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft gemeinsame Regelungen auf EU-Ebene anzustreben. Konkret erwähnte die deutsche Regierungschefin "gemeinsame Methodiken", welche "die Bepreisung von CO₂ möglichst einheitlich regeln". Angela Merkel hält eine Einigung aller EU-Staaten nach eigener Aussage jedoch für unwahrscheinlich. Deutschland müsse deshalb mit willigen Staaten wie den Niederlanden kooperieren, die aktuell ebenfalls Pläne zur CO₂-Bepreisung ausarbeiten.

Angela Merkel verwies zudem auf ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Sondergutachten des Sachverständigenrats für Wirtschaft und des Klima-Forschungsinstituts PIK zur CO₂-Bepreisung, das im Sommer vorgelegt werde. Auf dieser Grundlage würde dann in Deutschland über das weitere Vorgehen diskutiert.

Den Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2011, die Besteuerung von Energieträgern stärker am CO₂-Gehalt auszurichten, hatte die Bundesregierung noch abgelehnt. Aufgrund der mangelnden Unterstützung im Rat hatte die Brüsseler Behörde den Vorschlag zur Novelle der Energiesteuer-Richtlinie 2015 wieder zurückgezogen.

Debatte über langfristiges Klimaschutzziel geht weiter

Beim Gipfel in Sibiu wurden [keine Beschlüsse](#) zur Erhöhung des europäischen Klimaschutzziels für das Jahr 2050 gefällt. Neun EU-Staaten, darunter Frankreich und Spanien, hatten vor dem Gipfel in einer gemeinsamen Erklärung den Vorschlag der EU-Kommission unterstützt, das Treibhausgasreduktionsziel von 80 Prozent auf 100 Prozent zu erhöhen. Deutschland unterzeichnete die Erklärung nicht. Die Bundeskanzlerin erklärte, Deutschland müsse zunächst das eigene Langfristziel diskutieren und eventuell anheben. Gleichzeitig brachte sie jedoch ihre allgemeine Unterstützung der Initiative zum Ausdruck. Konkret sprach sie sich für die Forderung aus, 25 Prozent der Haushaltsmittel der EU für den Kampf gegen den Klimawandel einzusetzen.

Sollte die EU ihr Langfristziel verschärfen, hätte dies auch eine Anhebung der deutschen Ziele zur Folge. Der DIHK bewertet eine Zielverschärfung in [seiner Stellungnahme](#) zum Vorschlag der EU-Kommission für eine langfristige Klimastrategie kritisch. (JSch)

EU-Wahlkampf: Französischer Präsident Macron fordert CO₂-Grenzausgleichssteuer

Die Klima- und Energiepolitik steht im Vordergrund des Wahlprogramms des Wahlbündnisses der Partei des französischen Präsidenten Emmanuel Macron „La République en Marche“. In dem am 8. Mai veröffentlichten Papier wird u. a. die Einführung einer sogenannten CO₂-Grenzausgleichssteuer gefordert.

Die Einführung einer CO₂-Grenzausgleichssteuer ist eine der zentralen Maßnahmen im ersten Kapitel des [Wahlprogramms](#), das den Themen Klima und Umwelt gewidmet ist. Aus dem EU-Ausland importierte Waren würden mit einer Steuer belegt, die die Differenz in der CO₂-Bepreisung in der EU und dem jeweils betroffenen Produktionsstandort des importierten Produkts ausgleichen soll. Fallen bei der Produktion im EU-Ausland beispielsweise keinerlei CO₂-Kosten an, würde die Steuer sich auf den Betrag belaufen, der bei einer Produktion des Produkts innerhalb der EU anfallen würde.

Ziel dieses Mechanismus ist die Vermeidung von "Carbon Leakage", d. h. der Verlagerung von Standorten und Investitionen in Länder außerhalb der EU mit weniger strengen Klimaauflagen.

Der DIHK bewertet Grenzausgleichssteuern in seiner [Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie der EU](#) kritisch. Es besteht das Risiko, dass mit einer umweltpolitischen Begründung Protektionismus betrieben wird. Besonders die deutsche, aber auch europäische Wirtschaft profitiert vom freien Handel und trägt u. a. durch den Export von Umwelttechnologien zum Klimaschutz weltweit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa bei.

Des Weiteren will die Partei des französischen Präsidenten 40 % des Budgets der Europäischen Union dem ökologischen Wandel widmen. 1.000 Milliarden Euro wären laut LREM, bis 2024 nötig, um saubere Energien und Transportmöglichkeiten zu entwickeln, Wohnungen zu renovieren und um Arbeitnehmer der von der Energiewende und dem damit einhergehenden Strukturwandel betroffenen Branchen zu begleiten.

Gleichzeitig will die LREM die Luftqualität erheblich verbessern. Dieses Ziel soll durch eine Besteuerung des Lufttransports und durch einen verbesserten Zugang zu sauberen Verkehrsträgern erreicht werden.

LREM plant, bis 2040 den Verkauf von Autos mit Diesel- und Benzinmotoren zu beenden. Stattdessen sollen Fahrzeuge mit neu entwickelten elektrischen Batterien sowie Wasserstoff- und Biogasantrieben eingesetzt werden. Hierfür soll das Netz an Ladestationen ausgebaut werden.

Die letzte große Maßnahme des Klimaprogramms ist die Schließung aller mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerke bis zum Jahr 2050.

Das Wahlbündnis des französischen Präsidenten plant, nach der Europawahl im Europaparlament eine Fraktion mit liberalen Parteien aus anderen EU-Staaten zu gründen. (JSch)

EU-Mitgliedsstaaten stimmen EU-Richtlinie zur Beschränkung von Einwegkunststoff zu

Der Legislativprozess der kommenden EU-Richtlinie zur Beschränkung von Einwegplastikprodukten (Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) nimmt seine letzten Schritte. Am 21. Mai 2019 stimmte der Rat der Europäischen Union per Beschluss der vorherigen Einigung aus den Trilog-Verhandlungen vom Dezember 2018 zu. Die Richtlinie bildet einen Teil der EU-Kunststoffstrategie vom Januar 2018 und geht auf einen Vorschlag der EU-Kommission vom Mai 2018 zurück. Um die Meeresverschmutzung durch Plastikprodukte zu reduzieren, sieht die Richtlinie verschiedene Maßnahmen vor. Diese umfassen etwa Verbote bestimmter Einwegkunststoffprodukte, ebenso Verbrauchsminderungsvorgaben für die EU-Mitgliedsstaaten sowie Zielvorgaben im Hinblick auf die Sammlung. Ebenso müssen die EU-Mitgliedsstaaten bei Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff bis 2025 eine Sammelquote von 90 Prozent erreichen.

Globaler Kontext des Problems:

Aus Sicht des DIHK hat Brüssel in der Vermeidung von Umweltbelastungen durch Kunststoffabfälle und der Förderung der Kreislaufwirtschaft übergeordnet ein wichtiges Ziel im Auge. Produktverbote verunsichern jedoch viele Unternehmen. Dabei besteht ein globaler Kontext des Problems. Zu den Hauptgründen der maritimen Plastikverschmutzung zählt neben mangelnder Umsetzung nationaler Abfallregularien in der EU und unsachgemäßer Kunststoffentsorgung schließlich eine unzureichende Abfallbewirtschaftung in Asien.

Den nächsten Schritt des Legislativprozesses bildet nun die Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union. Mit dieser kann zeitnah gerechnet werden. Im Anschluss steht den EU-Mitgliedsstaaten ein Zeitraum von zwei Jahren zur Umsetzung in nationales Recht zur Verfügung, für einzelne Maßnahmen der Richtlinie (etwa Produktdesignvorgaben) sind spätere Fristen vorgesehen. Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

ECHA will mehr REACH-Registrierungsdossiers überprüfen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) strebt im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH eine deutliche Erhöhung der Prüfungsquote der von Unternehmen zur Registrierung von Stoffen eingereichten Dossiers an. Derzeit schreibt die REACH-Verordnung (Art. 41) eine jährliche Prüfungsrate von mindestens 5 Prozent aller eingereichten Dossiers aus jedem Mengenbereich der Stoffverwendung vor. Wie u. a. der Umweltnachrichtendienst ENDS berichtet, schwebt der ECHA eine zukünftige Anhebung der Prüfungsrate auf 20 Prozent aller eingereichten Dossiers je Mengenband vor, um die Umsetzung der REACH-Verordnung zu verbessern.

Die geplante Änderung soll einen Teil eines Aktionsplans bilden, welchen die ECHA gemeinsam mit der EU-Kommission bis Ende Juni 2019 veröffentlichen will. Der Aktionsplan soll mit verschiedenen Maßnahmen dazu beitragen, die Anwendung und Umsetzung der REACH-Verordnung zu vereinfachen bzw. zu verbessern und Entscheidungszeiträume zu verkürzen. Insgesamt soll damit die Qualität der eingereichten Dossiers verbessert werden.

Im März 2018 hatte die EU-Kommission im Rahmen einer Verordnungsüberprüfung (Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung) festgestellt, dass die Verordnung zwar zu einer sicheren Chemikalienverwendung im Unionsgebiet beigetragen habe. Trotzdem gelänge die Zielerreichung langsamer als ursprünglich erwartet, u. a. bedingt durch fehlende Angaben in den Registrierungsdossiers. Als verbesserungswürdig bewertete die EU-Kommission in ihrem Bericht u. a. die Aktualisierung der Registrierungsdossiers durch Unternehmen sowie Datenlücken oder Datenqualitätsprobleme in den Dossiers.

Mit der Einführung der Chemikalienverordnung REACH im Jahr 2007 wurde das europäische Chemikalienrecht grundlegend überarbeitet. REACH sieht die Registrierung und Bewertung sowie mögliche Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe vor. (MH)

Young Energy Europe mit regionalem Fokus in Bulgarien, Griechenland und Tschechien

Seit 2018 qualifizieren die Auslandshandelskammern von Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Ungarn Energy Scouts - so schulen sie junge Fachkräfte für die Themen Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz.

Nachdem sie den ersten Jahrgang in den vier Hauptstädten erfolgreich abgeschlossen haben, fokussieren die AHKs sich zunehmend auf regionale Zentren: Bulgarien machte bereits 2018 den Anfang mit Schulungen sowohl in Sofia als auch im Industriezentrum Plovdiv. Jetzt erweitern auch die AHKs von Griechenland und Tschechien ihren Radius.

In Griechenland fand erstmals ein Seminar für Energy Scouts auf Kreta statt. In der Inselhauptstadt Heraklion nahmen 16 Unternehmen – viele davon aus der Hotelbranche – an der Qualifizierung teil, die in Zusammenarbeit mit dem Technischen Institut der griechischen Industrie- und Handelskammer Kreta organisiert wurde. Kreta ist eines der beliebtesten Reiseziele innerhalb Griechenlands, mehr als 20 % des gesamten Tourismusumsatzes wird auf Kreta realisiert. Hotelanlagen haben ein großes Interesse daran, ihre Energieverbräuche zu senken und stellen ca. ein Viertel der Teilnehmer an der Schulung für Energy Scouts.

Die AHK Tschechien hat für 2019 den Standort Brunn für ihre Schulungen gewählt. Die zweitgrößte Stadt Tschechiens ist ein bedeutender Forschungs- und Messestandort, in den umliegenden Regionen Südmähren und Ostböhmen ist viel Industrie ansässig. Zu den Schwerpunkten der Schulung in Brunn gehört das Thema Gebäudeenergieeffizienz, das u. a. im Otevřena zahrada-Gebäude vermittelt wird. Es gehört zu den energieeffizientesten Bürogebäuden Tschechiens und zeigt exemplarische Lösungen für sparsamen Wasserverbrauch, innovative Gebäudetechnologien, Recycling, einen besonders geringen Energiebedarf und ein grünes Dach. In Tschechien nehmen 2019 zwölf Unternehmen aus verschiedenen Branchen teil.

Weitere Informationen finden sich bei den AHKs oder auf der [Webseite](#) von Young Energy Europe. (han)

Bundesregierung sieht derzeit große Überkapazitäten im Strombinnenmarkt

Auf 80 bis 90 GW gesicherte Kraftwerksleistung taxiert die Bundesregierung die derzeit bestehenden Überkapazitäten im europäischen Strombinnenmarkt. Das geht aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zurück (BT-Drucksache 19/10184). Die Bundesregierung stützt diese Aussage auf ein Gutachten, das in Kürze mit dem Monitoringbericht zur Stromversorgungssicherheit veröffentlicht werden soll.

Durch die Integration der Strommärkte können konventionelle Kraftwerke sukzessive reduziert werden, so dass das gegenwärtige Niveau der Versorgungssicherheit bis 2030 erhalten bleibt, so das Gutachten.

Weitere Erkenntnisse aus der Kleinen Anfrage:

- Nationale Leistungsbilanzen werden in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr angewandt.
- Die Größe der Kapazitätsreserve kann jederzeit angepasst werden, um auf Entwicklungen am Strommarkt zu reagieren.
- Die Bundesregierung plant nach wie vor, einen Strompreisgipfel abzuhalten, um über Entlastungen bei den Strompreisen zu sprechen. Inhalte und Teilnehmer stehen aber noch nicht fest.
- Hinsichtlich der CO₂-Emissionen von Gaskraftwerken kommt eine Studie des Umweltbundesamtes zum Ergebnis, dass selbst unter Einbeziehung der Vorkettenemissionen die Emissionen immer noch unter denen von Stein- und Braunkohlekraftwerken liegen. (Bo, FI)

Kabinett verabschiedet Eckpunkte des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Nach intensiven Verhandlungen, vor allem zwischen Bund und Ländern, hat das Bundeskabinett Eckpunkte für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen verabschiedet. Mit diesem Gesetz sollen die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Eckpunkte enthalten auch erste energie- und klimapolitischen Vorschläge zur Umsetzung dieser Empfehlungen der Kommission. Eckpunkte zur Umsetzung der Empfehlungen zur Abschaltung der Kohlekraftwerke werden im zweiten Halbjahr kommen.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Unterstützung des Bundes für die Kohlereviere und die Steinkohlekraftwerksstandorte enden mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung und damit spätestens im Jahr 2038.
- Die struktur- und energiepolitischen Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.
- Die Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele.
- Besonderes Augenmerk wird auf die **Versorgungssicherheit in Süddeutschland** gelegt: Netzengpässe sollen beseitigt und Kraftwerksleistung dort gesichert werden. Dies soll über die rasche Auktionierung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel im Umfang von 1,2 GW passieren. Zudem soll der KWK-Ausbau mit einem süddeutschen Kapazitätsbonus zusätzlich angereizt werden.
- Zudem soll eine umfassende Analyse vorgelegt werden, ob zusätzlich Gaskraftwerke in Süddeutschland gebaut und staatlich gefördert werden müssen.
- Schwerpunkte der von den Ländern entwickelten **Leitbilder** sind:
 - Lausitzer Revier: Europäische Modellregion für den Strukturwandel, moderne und dauerhafte Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion sowie digitaler Wandel
 - Rheinisches Revier: Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit, Gründungskultur und systematischer Wissens- und Technologietransfer sowie Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier
 - Mitteldeutsches Revier: Industrietransformation in Richtung nachhaltige Industriegesellschaft, Entwicklung zu einem europäischen Logistikhub sowie Innovation, Digitalisierung, Bildung und Kreativität
- Im Rahmen bestehender Bundesprogramme werden Projektanträge der Länder für die Braunkohleregionen bis 2021 als zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Der Bund trägt bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln bei. Die Mittelansätze der Förderprogramme werden erhöht. Projektvorschläge der Länder, die noch keinem bestehenden Förderprogramm des Bundes zugeordnet werden konnten, werden im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes weiterbearbeitet und nach Möglichkeit umgesetzt.

- Wie die Finanzierung der Strukturentwicklung langfristig abgesichert werden soll, ist noch unklar. Der Bund prüft die Einrichtung eines Sondervermögens.
- Die Bundesregierung wird in Absprache mit Niedersachsen Maßnahmen ergreifen, damit in den kommenden Jahren ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt im Wert von bis zu 90 Millionen Euro durchgeführt werden können.
- An **Steinkohlekraftwerksstandorten**, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt (> 0,2 Prozent der Wertschöpfung des Landkreises) und der Landkreis nach GRW als strukturschwach gilt, sollen Projekte ebenfalls mit bis zu einer Milliarde Euro unterstützt werden. Dies betrifft NRW, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.
- Bis zur Sommerpause soll das **Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen** als Mantelgesetz verabschiedet werden. Das Mantelgesetz besteht aus einem Stammgesetz (Investitionsgesetz Kohleregionen) und aus Änderungen bestehender Rechtsakte.
- Investitionsgesetz Kohleregionen:
 - Der Bund stellt den Ländern hierüber bis zu 14 Mrd. Euro bis 2038 degressiv zur Verfügung. Die Finanzhilfen sollen an Bedingungen und Zusagen geknüpft werden. Über eine Bund-Länder-Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Länder über die Förderung von Projekten mitbestimmen.
 - Die Mittel entfallen zu 43 Prozent auf die Lausitz (60 Prozent Brandenburg, 40 Prozent Sachsen), 37 Prozent auf das Rheinische Revier und zu 20 Prozent auf das Mitteldeutsche Revier (Sachsen-Anhalt 60 Prozent, Sachsen 40 Prozent).
 - Für den Erfolg des Strukturwandels sollen die Akteure vor Ort einbezogen werden, darunter Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, die Bundesagentur für Arbeit und die Zivilgesellschaft.
 - Es wird eine Revisionsklausel aufgenommen, um nach einer alle vier Jahre erfolgenden Überprüfung ggf. Anpassungen hinsichtlich der Förderbereiche, Förderkriterien wie z. B. der Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur oder Vereinbarung mit den Nachhaltigkeitszielen, Einzelheiten der Verwaltungsverfahren vornehmen zu können.
 - Über die Finanzhilfen des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ hinaus verpflichtet sich der Bund, weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu ergreifen, auszubauen oder fortzuführen.
 - Zur Begleitung des Strukturwandels wird ein **Koordinierungsgremium auf Staatssekretärebene** geschaffen. Es berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer. Insbesondere soll es sich um zukünftige Projekte des Bundes zur Stärkung der Regionen kümmern. (Bo, MBe, FI)

Neue Prognose: Deutschland könnte 2020-Klimaschutzziel um 7 % verfehlen

Deutschland reduziert den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 im Vergleich zu 1990 voraussichtlich um 33,2 %. Dies zeigen die Prognosen, die das Bundesumweltministerium im sog. „Projektionsbericht 2019“ am 15. Mai veröffentlicht hat.

Im letzten Projektionsbericht aus dem Jahr 2017 wurde noch mit einer Reduktion um 34,7 % bis 35,5 % gerechnet. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Treibhausgasausstoß bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 40 % zu reduzieren.

Im Jahr 2030 wird mit einer Minderung um 41,7 % gerechnet. Das Ziel liegt bei 55 %. Im Projektionsbericht 2017 wurde ein Rückgang um 41,2 % bis 45,4 % erwartet.

Die Prognosen müssen aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben alle zwei Jahre erstellt werden. Die Szenarien berücksichtigen neben Annahmen zu gesamtwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen die klimapolitischen Maßnahmen, die bis zum 1. August 2018 verabschiedet wurden.

Sollte das Bevölkerungswachstum geringer als erwartet ausfallen, könnte die Minderung geringfügig höher ausfallen (0,5 Prozentpunkte). Ein geringeres Wirtschaftswachstum könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Minderung um 2 Prozentpunkte führen. Die Autoren des Projektionsberichts unterstreichen, dass die Emissionsentwicklung „selbst bezüglich relativ kurzer Zeiträume mit erheblichen Unsicherheiten behaftet“ ist.

Die Minderung bis zum Jahr 2020 um 33 % teilt sich wie folgt auf die einzelnen Quellbereiche auf:

- Energiewirtschaft: -33 %
- Energiebedingte Industrieemissionen: -37 %
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen: -49 %
- Haushalte: -40 %
- Industrieprozesse (nicht-Energie): -40 %
- Landwirtschaft: -20 %

- Verkehr: +4 %
- Flüchtige Emissionen der Energiesektoren: -83 %

Die Emissionen der dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren sinken bis 2020 um 23,6 % im Vergleich zum Referenzjahr 2005 (Projektionsbericht 2017: 25,3 % bis 25,9 %). Das EU-weite Ziel liegt bei 20 %.

In den nicht-ETS-Sektoren wird bis 2020 im Vergleich zu 2005 mit einer Minderung um 7 % gerechnet (Projektionsbericht 2017: 9,3 % bis 10,9 %). Die Berechnung wurde auf Grundlage der international geltenden "Common Reporting Format"(CRF)-Kategorien durchgeführt, die keinen direkten Vergleich mit dem Minderungsziel der Effort-Sharing-Entscheidung (-14 % im Vergleich zu 2005) zulassen. Die Emissionen würden sich laut Projektionsbericht im Jahr 2020 auf 436,6 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente belaufen, die Emissionszuweisungen auf lediglich 425,6 Mio Tonnen. Fehlende Emissionszuweisungen müssen von anderen EU-Mitgliedsstaaten erstanden werden.

Den Projektionsbericht 2019 können Sie [hier auf der Webseite des Bundesumweltministeriums](#) abrufen. (JSch)

BAFA veröffentlicht Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ein neues Merkblatt zum Thema Abgrenzung von Drittstrommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG veröffentlicht. Die Hinweise gelten nicht für Abgrenzungen im Rahmen von Eigenversorgung. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte des Merkblatts zusammengefasst.

Zu selbstverbrauchten Strommengen:

Die drei Kriterien Sachherrschaft, Bestimmung der Arbeitsweise und Tragung des wirtschaftlichen Risikos müssen kumulativ vorliegen, damit eine Strommenge zum Selbstverbrauch zählt.

Widerlegbare Vermutung: Bei Werkvertragsnehmern liegt das wirtschaftliche Risiko bei diesen, bei Dienstvertragsverhältnissen bzw. Dienstverschaffungsverträgen liegt es hingegen beim Auftraggeber. Widerlegt ist die Vermutung, wenn Hinweise vorliegen, die eine andere Zuordnung der Betreibereigenschaft ergeben. Trotz der Vermutung muss der Antragssteller die vorgegebenen Kriterien prüfen und einordnen. Ob eine Stromverbrauchseinrichtung als Selbstverbrauch zu werten ist, muss immer im Einzelfall entschieden werden.

Zur Bagatellgrenze:

Bagatellverbräuche Dritter werden dem Selbstverbrauch des antragsstellenden Unternehmens zugeordnet und unterliegen damit nicht der Zuordnung nach den drei Betreibereigenschaft. Das BAFA geht davon aus, dass Stromverbräuche bis ca. 3.500 kWh eine Bagatelle sein können. Wie im EEG festgehalten, kommt es aber immer auf den Einzelfall an, z. B. auf die Größe des Unternehmens.

Übliche Bagatellfälle sind für das BAFA neben den im EEG genannten zum Beispiel Arbeitsplatzcomputer und ähnliche Bürogeräte, Feuermelder oder Überwachungskameras. Stromverbräuche von Handwerkern und Reinigungsdienstleistern, Gästen, Patienten und Passagieren.

Keine Bagatelle liegt hingegen vor, wenn der Stromverbrauch zu hoch ist (z. B. bei Bautrocknern und gewerblichen Getränkeautomaten) oder wenn die Verbrauchskonstellationen von den üblichen Standardfällen deutlich abweichen. Soweit es sich um gesondert abgerechnete Drittmengen handelt, sind diese selbst bei geringfügigen Stromverbräuchen nicht als Bagatelle zu werten.

Die Einstufung als Bagatellsachverhalt scheidet auch dann aus, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, EEG-Umlagezahlungen durch das Ausreizen der Bagatellzurechnung anteilig zu umgehen. Bestehen Zweifel, ob die Bagatellregelung zur Anwendung kommt, wird empfohlen, die betroffene Strommenge als Weiterleitung eingestuft zu belassen.

Messen und Schätzen:

Grundsätzlich muss gemessen werden, solange kein unvertretbarer Aufwand vorliegt. Ein Hinweis für Unvertretbarkeit liegt vor, wenn der Stromverbrauch Dritter nur knapp über der Bagatellschwelle liegt und mit einer Messung keine zusätzlichen Erkenntnisse liefert. Dies ist dann der Fall, wenn mehrere gleichartige Stromverbrauchsgeräte unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt und davon einige wenige repräsentativ geeicht gemessen werden und die weiteren Stromverbrauchsgeräte unter Heranziehung des bei der exemplarischen Messung ermittelten Messergebnisses sachgerecht mit Sicherheitsaufschlag geschätzt werden.

Für die Frage, ob eine Schätzung statt Messung durchgeführt werden darf, ist zudem zu klären, ob eine Abgrenzung „am vorgelagerten Punkt“ wirtschaftlich unzumutbar ist, mit der unabgegrenzte Verbräuche des Antragstellers und Dritter gemeinsam als Drittverbräuche behandelt werden.

Das BAFA akzeptiert insoweit auch Messungen eines ungeeichten Zählers als Schätzgrundlage, wenn darauf ein Sicherheitszuschlag gemacht wird. Das BAFA geht zudem davon aus, dass eine vorzeitige Nachrüstung außerhalb des nächsten turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austauschs von bislang ungeeichten, aber befreiten Messstellen mit geeichten Zählern in Fällen von bestehenden Befreiungen einen unvermeidbaren Aufwand im Sinne des § 62b Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017 darstellt.

Nicht beantragte Abnahmestellen:

Auch dieser Strom muss korrekt im Sinne des EEG grundsätzlich gemessen werden, da die Strommengen dem BAFA mitzuteilen sind. (Bo)

Windausschreibung wie erwartet deutlich unterzeichnet

Die Flaute bei der Windkraft an Land hält weiter an. Lediglich 45 Prozent der ausgeschriebenen 650 MW konnten vergeben werden. Die Bundesnetzagentur spricht gar von einer besorgniserregenden Dimension.

Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert der 35 zulässigen Projekte lag bei 6,13 Cent/kWh und damit nur knapp unter dem Höchstwert von 6,2 Cent. Das niedrigste Gebot lag bei 5,24 Cent/kWh. Es erhielten zwei Bürgerenergieprojekte einen Zuschlag. Auf Süddeutschland entfiel ein Zuschlag. In den beiden vorherigen Runden waren ähnliche Preise zu verzeichnen.

Mit 134 MW gab es seit der Einführung des EEG im Jahr 2000 keinen so schwachen Zubau. Allerdings befinden sich derzeit etwa 10.000 MW im Genehmigungsverfahren, so dass künftig von einem wieder anziehenden Zubau ausgegangen werden kann. (Bo)

Elektromobilität 1: Finanzminister verlängert steuerliche Förderung

Finanzminister Scholz plant, die steuerliche Förderung der Elektromobilität zu verlängern und auszubauen. Dazu wurde Anfang Mai ein Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 soll in erster Linie das Ziel der umweltfreundlichen Mobilität umgesetzt werden. Demnach soll die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektroautos beim Arbeitgeber und die Überlassung von Ladeinfrastruktur zur privaten Nutzung bis 2030 verlängert werden. Ebenfalls vorfristig verlängert werden soll die 0,5 Prozent-Regel bei der Dienstwagenbesteuerung. Dafür müssen Elektroautos, einschließlich Plug-in-Hybriden Mindestkriterien erfüllen: Entweder emittieren sie höchstens 50 Gramm CO₂ je Kilometer oder erreichen ab 2021 eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern. Dieses Kriterium wird ab 2025 auf 80 Kilometer verändert. Neu eingeführt werden soll eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung für betrieblich genutzte rein elektrische Lieferfahrzeuge. Gemeint sind hier Elektrolieferfahrzeuge (Klassen N1 und N2) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen.

Da der Markthochlauf für Elektrofahrzeuge sich noch deutlich beschleunigen muss, um die von der Verkehrskommission mögliche Zahl von 7 bis 10 Mio. Elektroautos zu erreichen, können diese Maßnahmen einen Baustein zur Zielerreichung darstellen. Da ein Großteil der neu zugelassenen Fahrzeuge auf die Veranlassung von Unternehmen stattfindet, wird hier ein wichtiger Hebel adressiert. Die Verlängerung der Steuervorteile bis 2030 schafft zudem Planbarkeit für die Unternehmen. Die Sonderabschreibung ist als weiterer Anreiz grundsätzlich zu befürworten, sollte jedoch für alle emissionsfreien alternativen Antriebe zur Verfügung stehen und auf damit auf technologische Vorfestlegungen verzichtet werden. (tb)

Elektromobilität 2: Förderrichtlinie für verlängerte Kaufprämie veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 31. Mai die Verlängerung des Umweltbonus für Elektrofahrzeuge bekannt gegeben. Die finanzielle Förderung soll ab Juli unverändert bis Ende 2020 weitergelten oder vorher der Fördertopf von 600 Mio. Euro aufgebraucht werden. Reine Elektrofahrzeuge werden wie bisher gemeinsam von Bund und Herstellern mit 4.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride mit 3.000 Euro. Der maximale Nettolistenpreis von 60.000 Euro für das Basismodell gilt weiter.

Verkehrsminister Scheuer hat als Teil des Maßnahmenpaketes zur Erreichung der Klimaziele 2030 zudem angekündigt, die Fördersummen anschließend zu erhöhen. Günstigere Elektroautos bis 30.000 sollen dann mit 4.000 Euro Bundesförderung attraktiver werden. Bei leichten Nutzfahrzeugen und Taxis mit Elektroantrieb sind sogar 8.000 Euro Fördersumme im Gespräch. Noch nicht geklärt ist, ob Hersteller ihre Anteile an der Kaufprämie ebenfalls erhöhen.

Die aktualisierte Förderrichtlinie finden Sie [hier](#). (tb)

Nord-Länder legen Eckpunkte für Wasserstoffstrategie vor

Die norddeutschen Bundesländer haben Eckpunkte einer gemeinsamen Wasserstoffstrategie vorgelegt. Norddeutschland sieht sich als prädestinierte Region für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, da hier die wesentlichen Standortvoraussetzungen vorhanden sind. Diese sind insbesondere das hohe Windstromangebot zur Erzeugung grünen Wasserstoffs, die vorhandene (Gas)Infrastruktur für die Speicherung und Transport von Wasserstoff sowie ein hinreichendes Nutzungspotenzial in Logistik und Industrie. Nicht zuletzt gibt es den gemeinsamen politischen Willen der beteiligten Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen.

Das Eckpunktepapier wertet auch eine Reihe von (bundespolitischen) Hemmnissen zur Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft. Dazu gehören vor allem die noch vergleichsweise hohen Preise für grünen Wasserstoff durch staatlich induzierte Strompreisbestandteile; die hohen Investitions- und Betriebskosten für Elektrolyseure und die Infrastruktur. Zuletzt wirke sich der Ausbaudeckel für erneuerbare Energien negativ auf die Kapazität der Wasserstoffherzeugung aus.

In der Wasserstoffwirtschaft sehen die Länder die wirtschafts- und strukturpolitische Chance, neue Wertschöpfungsketten mit neuen Geschäftsfeldern bei Bestandsunternehmen und Neuansiedlungen von Unternehmen in der Region zu realisieren. Die norddeutsche Wasserstoffstrategie soll im November 2019 zur nächsten Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister/-senatoren der Küstenländer vorgelegt werden. (tb)

Erdgas: Fusion der Marktgebiete bringt Probleme bei Netzkapazität

Im Jahr 2021 fusionieren die beiden deutschen Gasmarktgebiete NCG und GASPOOL. Dies wurde 2017 mit einer Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) beschlossen. Dadurch soll der deutsche Gasmarkt eigentlich gestärkt werden, ihn liquider machen und die Versorgungssicherheit weiter verbessern.

Die Transportkapazitäten zwischen den Marktgebieten sind im Gegensatz zu den Importkapazitäten nach Deutschland sehr gering. Entsprechend kann es zu Engpässen kommen, wenn Importe in den Teil des Marktgebietes hinter dem Engpass geliefert werden sollen. Den Berechnungen der Netzbetreiber zufolge müssten nun die festen (d. h. gesicherten) Gastransportkapazitäten (analog zur „Kupferplatte“) nach Deutschland hinein um bis zu 78 Prozent gegenüber den heute verfügbaren Kapazitäten reduziert werden. Der Transport der übrigen Mengen kann damit nur noch über mehr oder weniger unterbrechbare Kapazitäten gebucht werden.

Für die Sicherstellung der Lieferverpflichtungen von Erdgas an die Unternehmen und Haushalte werden sich die Lieferanten voraussichtlich absichern. Die Konsequenz können steigende Gaspreise am Großhandelsmarkt und dann auch bei gewerblichen und industriellen Gaskunden und Kraftwerken sein. Im Stromsektor könnten damit auch die Strompreise im Großhandel steigen, obgleich gerade angesichts des geplanten Kohleausstiegs die Rolle von Erdgas in der Stromerzeugung zunehmen wird. Wie hoch der Effekt ohne Gegenmaßnahmen sein würde, ist allerdings von Seiten des Marktes noch nicht abschätzbar.

Das Problem der zu geringen Transportkapazitäten ließe sich mittelfristig (rund sieben Jahre) durch vermehrten Netzausbau beheben. Von den Kosten abgesehen ist dies kurzfristig keine Option. Daher schlagen die Netzbetreiber und Lieferanten eine Art marktbasierendes Engpassprodukt vor, um zwischen den ehemaligen Marktgebieten gesicherte Transportleistungen anbieten zu können. Dabei würde gleichzeitig in einem Netz Gas gekauft und in einem anderen verkauft, es findet dabei nur ein virtueller Transport statt. Ein Teil der Lösung könnte auch sein, Drittnetze im Ausland (bspw. über Tschechien) für die gesicherte Durchleitung zu buchen. Derzeit finden Gespräche zwischen Bundesnetzagentur, Netzbetreibern und Händlern statt, um den Umfang des Problems abzuschätzen und eine Lösung zu finden. (tb)

Gebäudeenergiegesetz: Referentenentwurf liegt vor

Wirtschafts- und Innenministerium haben am 29.05. den lang erwarteten Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz veröffentlicht. Derzeit läuft die Anhörung der Verbände, so dass nach der Sommerpause ein Kabinettsbeschluss möglich wäre. Der Referentenentwurf enthält einige Änderungen zum Arbeitsentwurf aus dem November 2018. Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung ist jedoch noch nicht beendet, so dass einige Streitpunkte mit dem Umweltministerium fortbestehen.

Dies gilt zuvorderst für die Forderung nach einer Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand. Laut EU-Gebäuderichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten den Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Wohn- und Nichtwohngebäude bis 2021 festgelegt und eingeführt haben. Der Entwurf legt entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnungen Vorgaben auf dem Niveau der EnEV 2016 fest. Dieses Anforderungsniveau soll sowohl für öffentliche Gebäude als auch für private Wohn- und Nichtwohngebäude weiter gelten. In dem Zusammenhang ist auch die Auslegung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit innerhalb der Bundesregierung strittig.

Neu gegenüber dem Arbeitsentwurf von 2018 ist etwa, dass der Wechsel von Stromgutschriftmethode auf die Carnot-Methode zur Errechnung der Primärenergiefaktoren von Fernwärmenetzen aufgegeben wurde. Dies sollte zu einer realistischeren Einschätzung der Umweltfreundlichkeit von Fernwärmeversorgung führen. Bestehen bleibt eine Untergrenze von 0,3 für den Primärenergiefaktor.

Es bleibt mit dem Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz bei der Zusammenführung von Energieeinspargesetz, -verordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein verzahntes Anforderungssystem, das allerdings weiterhin drei Steuerungsgrößen hat: Primärenergiebedarf als Hauptzielgröße, Wärmeschutz der Gebäudehülle bzw. energetische Anforderungen an einzelne Bauteile sowie Mindestanteile an die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung als Nebenanforderung. Zur Vereinfachung der Berechnungen wird ein zweites eigenständiges Nachweisverfahren („Modellgebäudeverfahren“) für neue Wohngebäude eingeführt. Diese erlaubt pauschal standardisierte Ausführungsvarianten, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.

Zudem werden die technologischen Optionen zur Erfüllung der Vorgaben verbessert. So wird der Einsatz und die Anrechenbarkeit von PV-Strom und Biomethan auf die Vorgaben möglich bzw. verbessert, wobei Biomethan weiterhin den Primärenergiefaktor von Erdgas hat. Synthetische Gase oder Wasserstoff werden jedoch noch nicht berücksichtigt. Diese Lücke ist signifikant, da die Primärenergiefaktoren erstmals direkt im Gesetz festgelegt werden, ebenso wie die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger.

Einen häufig gerichtlich ausgetragenen Streitpunkt rund um die Energieausweise beendet der Entwurf: Immobilienmakler werden jetzt klar in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen. Damit wäre klar geregelt, dass auch Makler energetische Angaben in Immobilienanzeigen aufnehmen müssen, sofern der Ausweis vorliegt.

Ein neuer Ansatz zur Bilanzierung energetischer Vorgaben ist weiterhin erhalten. So werden Quartierslösungen bei der Wärmeerzeugung über Nachweise für mehrere Gebäude ermöglicht. Bis 2023 ermöglicht eine sogenannte Innovationsklausel zudem energetische Anforderungen bei Bestandssanierungen ebenfalls über das Quartier zu verrechnen. (tb)

Wohnneubau: Erneuerbare Energien zur Beheizung 2018 auf Platz 1

Die energetischen Vorgaben der EnEV seit 2016 wirken sich auf Energieträger zur Beheizung neuer Wohngebäude aus: Erstmals sind erneuerbare Energien der Energieträger Nummer 1. In 47 Prozent der 2018 fertiggestellten Gebäude sind sie laut Bundesamt für Statistik der Primärenergieträger und haben Erdgas (43 Prozent) damit abgelöst.

Unter den erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung dominiert die Umweltwärme (Luft, Wasser) mit 71 Prozent vor der Geothermie mit 16 Prozent. Diese Energieträger werden jeweils über Wärmepumpen erschlossen. Durch die Nutzung von Erneuerbaren als Sekundärenergieträger (Solarthermie, Holz) werden insgesamt in zwei Dritteln der Gebäude erneuerbare Energien verwendet. Erdgas hat mit 43 Prozent Anteil als Primärenergieträger weiterhin eine zentrale Stellung inne. Die übrigen Energiequellen (unter anderem Fernwärme, Öl und Stromdirektheizung) erreichten 2018 zusammen 9,8 % (2017: 9,3 %).

Die Meldung des Statistikamtes finden Sie [hier](#). (tb)

Aktuelle DEHSt-Infos für Kleinemittenten im Emissionshandel

Die Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030), in der insbesondere die Befreiung von Kleinemittenten aus dem Emissionshandel für die 4. EU-Handelsperiode (2021 - 2030) geregelt wird, ist am 4. Mai 2019 in Kraft getreten.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat dazu weitere Informationen [auf ihrer Homepage](#) veröffentlicht:

1. Die DEHSt gibt [im Bundesanzeiger vom 17.05.2019](#) das Ende der Antragsfrist für die Befreiung von Kleinemittenten nach §§ 16 ff EHV 2030 im Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 bekannt. Anträge auf Befreiung als Kleinemittent können bis zum 29.06.2019, 24:00 Uhr, nur über die Virtuelle Poststelle (VPS) bei der DEHSt gestellt werden. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch mehr auf eine Befreiung für diesen Zuteilungszeitraum.
2. Neben dem zu verwendenden Antragsformular hat die DEHSt grundlegende Informationen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Befreiung als Kleinemittent sowie zum Antragsverfahren [in einem Hinweispapier](#) zur Verfügung gestellt.
3. Falls eine Befreiung als Kleinemittent beabsichtigt wird, regt die DEHSt an, dass es unter verschiedenen Gesichtspunkten vorteilhaft sein kann, zeitgleich mit dem Befreiungsantrag ebenfalls bis 29.06.2019 einen verifizierten Zuteilungsantrag zu stellen:

Bei Ablehnung des Befreiungsantrags: Sollte die DEHSt oder die Europäische Kommission den Antrag auf Befreiung als Kleinemittent ablehnen, so erhält der Anlagenbetreiber eine kostenlose Zuteilung für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 nur dann, wenn fristgerecht zum 29.06.2019 auch einen Zuteilungsantrag bei der DEHSt eingereicht wurde.

Bei Überschreiten der Emissionsgrenze: Falls Ihre Anlage zu einem späteren Zeitpunkt während der Befreiung in einem Jahr mehr als 25.000 Tonnen CO₂-Äq emittiert und damit wieder unter die Abgabepflicht nach § 7 TEHG fällt, erhält der Betreiber eine kostenlose Zuteilung für den Rest des Zuteilungszeitraums nur dann, wenn er fristgerecht einen Zuteilungsantrag zum 29.06.2019 bei der DEHSt eingereicht hat.

Ausgleichsbetrag als gleichwertige Maßnahme: Falls ein Anlagenbetreiber beabsichtigt, als gleichwertige Maßnahme die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 19 EHV 2030 zu wählen, sollte er unbedingt parallel bis zum 29.06.2019 einen verifizierten Zuteilungsantrag einreichen. Denn die Berechnung des Ausgleichsbetrages basiert auf den verifizierten und bis zum 29.06.2019 eingereichten Zuteilungsdaten. Andernfalls wird der Ausgleichsbetrag gegenüber einer hypothetischen Zuteilungsmenge von Null bestimmt. (MBe)

BMU veröffentlicht Radon-Maßnahmenplan

Das Bundesumweltministerium hat zum neuen Strahlenschutzgesetz einen Radonmaßnahmenplan veröffentlicht. Damit sollen die Risiken der Exposition gegenüber Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen reduziert werden. Für Unternehmen werden besonders Messungen der Radonaktivität an Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten relevant. Zudem werden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung bei Fachleuten und Produkten im Baubereich geplant.

In dem Maßnahmenplan beschreibt das BMU die Schritte, mit denen die sogenannten Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden sollen. Unternehmen mit Betriebsstätten in diesen Gebieten werden an Arbeitsplätzen Messungen der Radonkonzentration durchführen müssen, wenn sich der Raum im Erd- oder Kellergeschoss befindet und die Beschäftigten sich hier während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhalten.

Zudem plant das BMU unter anderem die Untersuchung der Wirksamkeit von bautechnischen Maßnahmen, bundesweite Aus-, Weiter- und Fortbildungskonzepte von Fachleuten sowie die Integration des Radonschutzes in bestehende Qualitätszertifizierungen für Gebäude. An zahlreichen Punkten sieht der Plan Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit vor. Als Multiplikatoren für Unternehmen nennt er u. a. die IHKs und Fachkräfte für Arbeitsschutz. Den vollständigen Plan und Presseinformationen finden Sie [hier](#). (HAD)

Die G.U.T.-Gruppe „least“ Bienen: G.U.T Böwe KG aus Aurich ist dabei

Wer in Ostfriesland Arbeitsschutzkleidung, Werkzeug, Zaunmaterial, Gartentechnik, Stahl und Eisenwaren benötigt, wird am Standort „Breiter Weg 60“ in Aurich fündig werden. Dort hat die Böwe GmbH ihren Sitz. Das Familienunternehmen besteht seit über 90 Jahren. Aus einem „Haushalts- und Kolonialwarenladen“ ist heute ein Großhandel und Fachmarkt mit über 23.000 verschiedenen Artikeln und rund 70 Mitarbeitern geworden. Die Sparte Sanitär- und Heizungsgroßhandel wurde 2015 von der G.U.T.-Gruppe übernommen – heute G.U.T. Böwe KG – und dort präsentieren nun 15 Mitarbeitern auf über 2000 Quadratmetern modernste Bäder.

Seit 2018 hat G.U.T. Böwe sogar noch ein paar tausend „Mitarbeiter“ mehr: Auf einer Wiese parallel zum Verkaufs- und Lagergebäude tummeln sich Bienen, sammeln Nektar und produzieren fleißig Honig. Diese Bienen stammen von „Bee Rent“ aus Bremen, zu Deutsch Bienenvermietung. Das Konzept von Bee Rent: Jeder kann dort gegen einen monatlichen Beitrag Bienenvölker leasen, also auf Zeit mieten. Bee Rent organisiert alle notwendigen Schritte von der Beratung bei der bienenfreundlichen Bepflanzung von Flächen über das Aufstellen und die Pflege der Bienenvölker bis zur Honigernte.

Den Service von Bee Rent nutzt auch G.U.T. Böwe und ist damit Teil eines bundesweiten Bienenprojekts, das in dieser Größe wahrscheinlich einmalig ist: Unter dem Dach der G.U.T.-Gruppe (Gebäude- und Umwelt-Technik) aus Rastede haben sich bundesweit 46 Familienunternehmen zusammengeschlossen, die 226 Standorte betreiben und 2420 Mitarbeiter beschäftigen. Und alle 46 Partnerhäuser beteiligen sich an dem 2017 gestarteten Bienenprojekt mit Bee Rent.

Nachhaltigkeit als gelebte Unternehmensphilosophie der G.U.T.-Gruppe manifestiert sich in diesem Projekt, aber auch im Produktangebot in den einzelnen Häusern. Denn alle Partnerhäuser erheben den Anspruch an sich, ihren Kunden umweltgerechte, zukunftsorientierte Angebote in den Bereichen Heiztechnik, Wassernutzung und Energieeinsparung machen zu können. Als Böwe sich der G.U.T.-Gruppe anschloss, stand dahinter auch der Wille, noch stärker in umweltfreundliche Technik zu investieren. Dass damit nun auch ein Beitrag für insektenfreundliche Flächen und für die Honigbiene verbunden ist, sieht Böwe als weiteren wichtigen Baustein in einem insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmenskonzept.

Hintergrund: An dieser Stelle wird in loser Reihenfolge über Unternehmen berichtet, die sich besonders für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einsetzen. Damit möchte der DIHK auf die Plattform „Unternehmen

Biologische Vielfalt 2020“ (UBi 2020) aufmerksam machen, die 2013 vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem DIHK und weiteren Wirtschaftsverbänden sowie Naturschutzverbänden ins Leben gerufen worden ist. Der DIHK unterstützt damit die Bundesregierung bei der Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Ziel der Strategie ist eine Trendwende beim Verlust von Arten und Lebensräumen. Bei UBi 2020 geht es konkret darum, die deutsche Wirtschaft zu motivieren, sich freiwillig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu engagieren. Seit 2016 koordiniert die DIHK Service GmbH das im Rahmen von UBi 2020 gegründete Kontaktnetzwerk der IHKs, HWKs und Länderministerien. Über 100 IHKs und HWKs nehmen am Netzwerk teil. Sie informieren ihre Mitgliedsunternehmen über die Bedeutung der biologischen Vielfalt und zeigen Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen auf. Mehr über UBi 2020 erfahren Sie [hier](#). (Mo)

VERANSTALTUNGEN

„Neues im Abfallrecht“, Montag 24. Juni 2019 von 13:30 bis 17:00 Uhr in der IHK Köln, !Achtung, Änderung des Saals! Camphausen-Saal

In unserer kostenlosen Veranstaltung erhalten Sie Informationen über Neuerungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Seitens der Zentralen Stelle Verpackungsregister erfahren Sie mehr über die Praxis des Verpackungsregisters und die ökologische Gestaltung von Verpackungen. Des Weiteren informiert Herr Dr. Pauly über die Entwicklung und Neuigkeiten im Abfallrecht und stellt die Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets in deutsches Recht vor.

Das Programm und die Online-Anmeldung (bis zum 17. Juni 2019) finden Sie auf der Internetseite www.ihk-koeln.de unter der Dokumentennummer 205080. Es sind noch wenige Plätze verfügbar.

#Gemeinsam InnovationenErfahren – Connecting YoungTechnology Innovation trifft Hightech – 27. Juni 2019, Playa in Cologne

Junge Unternehmen und Projektteams stellen sich am **Donnerstag, 27. Juni 2019, ab 17:30 Uhr im Playa in Cologne** vor, um neue Geschäftsideen und Innovationen – häufig inspiriert durch wissenschaftliche Forschung – zu präsentieren und mit Ihnen zu diskutieren.

Im Fokus stehen beispielsweise Projekte aus dem Mobilitäts-, Medizintechnischen-, Life-Science-, Freizeit-/Event- oder Innovations-Bereich. Die Projekte werden sich vorstellen und für Kontakte und Gespräche mit Ihnen zur Verfügung stehen. Spätere Kooperationen nicht ausgeschlossen. **Sind Sie neugierig geworden? Dann melden Sie sich online an.** Weitere Informationen und Anmeldung:

<https://www.ihk-koeln.de/GemeinsamInnovationenErfahren.AxCMS>

Netzwerktreffen „Umwelt-Update“ bei 3M in Neuss, 5. Juli 2019 von 9:00 bis 13:00 Uhr

Beim Netzwerktreffen „Umwelt-Update“ der IHK Mittlerer Niederrhein erörtern Experten aus Behörden, Kanzleien und Unternehmen die wichtigsten umweltrechtlichen Neuerungen. Die Treffen finden zweimal im Jahr statt, jeweils in einem anderen Unternehmen.

Bei dem aktuellen Netzwerktreffen am 5. Juli 2019 widmen sich die Teilnehmer unter anderem der Kunststoffstrategie der EU. Zudem wird es eine Umsetzungshilfe zur Gewerbeabfallverordnung geben und als Überraschungsthema wird sich mit intelligenten Lösungen für eine betriebliche Elektromobilitätsstrategie beschäftigt.

Weitere Infos zu der Veranstaltung, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung (bis zum 28.06.2019 möglich) finden Sie unter <https://www.ihk-krefeld.de/de/energie-und-umwelt/veranstaltungen/umwelt-update-bei-3m.html>.

ÖKOPROFIT Köln – Informationsveranstaltung zur Teilnahme am Umweltberatungsprogramm, Montag, 8. Juli 2019, 16:30 Uhr, IHK Köln

Die Stadt Köln bietet in diesem Jahr zum vierten Mal das erprobte und flexible Umweltberatungsprogramm ÖKOPROFIT zur Einführung und Verbesserung eines betrieblichen Umweltmanagements an.

In einer Informationsveranstaltung am Montag, 8. Juli 2019 um 16:30 Uhr (im Guilleaumesaal der IHK Köln) stellt die Stadt Köln, als kommunaler Projektträger, die Inhalte und Rahmenbedingungen von ÖKOPROFIT vor.

Mit kompetenter externer Unterstützung erarbeiten interessierte Betriebe innerhalb eines Jahres Maßnahmen zur Kostensenkung und Entlastung der Umwelt und setzen diese um.

Die IHK Köln unterstützt das Beratungsangebot für Unternehmen, um die gesellschaftlich wichtigen Ziele Umwelt- und Klimaschutz zu kombinieren mit den unternehmerischen Zielen Betriebskosten zu senken und Ressourceneffizienz zu steigern. ÖKOPROFIT bietet einen kostengünstigen Einstieg ins betriebliche Umwelt- und Energiemanagement und ein Netzwerk nachhaltiger Unternehmen.

[Einladung Informationsveranstaltung 8. Juli 2019](#) (Bitte um Anmeldung)

Weitere Informationen zu ÖKOPROFIT Köln: www.ihk-koeln.de, Dok. 72598

IHK-Unternehmersprechtage „Energieeinkauf“, Mittwoch, 10. Juli 2019, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (JSch), (MH), (MBe), (FI), (jh), (KD), (HAD), (Mo) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de

Kevin Ehmke

Tel.: 0228 2284-193
E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-1504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de

IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Coco Grünert

Tel.: 02151 635-437
E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Dominik Heyer

Tel.: 02151 635-395
E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Jürgen Zander

Tel.: 02151 635-360
E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de

Bergische Industrie- und
Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de